



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Ordnung zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen fachlichen Eignung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2006

urn:nbn:de:hbz:466:1-21640

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 43 / 06 vom 14. Juni 2006

**Ordnung
zur Feststellung der
besonderen studiengangsbezogenen fachlichen Eignung
für den Bachelor-Studiengang
Informatik
an der Universität Paderborn**

Vom 14. Juni 2006



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Ordnung
zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen fachlichen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Informatik

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 66 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Ziele und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren der Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen fachlichen Eignung gemäß HG § 66 Abs. 6 im Bachelor-Studiengang Informatik. Es wird die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit mindestens dem schulischen Teil der Fachhochschulreife geregelt.

§ 2

Allgemeines Verfahren

Studienbewerberinnen und -bewerber beantragen die Feststellung der fachlichen Eignung innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen gegebenenfalls unter Vorlage der in § 4 beschriebenen Unterlagen mit dem Zulassungsantrag vorzulegen.

Der zuständige Prüfungsausschuss beruft ein Feststellungsgremium, das aus zwei bis vier Mitgliedern des Instituts für Informatik besteht. Zwei Personen müssen Prüfende im Sinne der einschlägigen Prüfungsordnung sein, eine kann die Qualifikation einer bzw. eines Beisitzenden haben.

§ 3

Feststellung bei Studienbewerberinnen und -bewerbern mit schulischer Fachhochschulreife

Die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen fachlichen Eignung bei Studienbewerberinnen und -bewerbern mit schulischer Fachhochschulreife erfolgt nach folgendem Verfahren:

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Feststellungsverfahren ist der Nachweis ausreichender Allgemeinbildung nach der Rahmenordnung der Universität Paderborn zur Feststellung der Allgemeinbildung auf Hochschulniveau (Eignungsprüfung, allgemeiner Teil).
2. Studienbewerberinnen und -bewerber, die in ihrem Zeugnis der Fachhochschulreife eine Abschlussnote von 2,00 oder besser haben und im Fach Informatik (ersatzweise Mathematik) mit 2,00 oder besser abgeschlossen haben, werden zugelassen. Der zuständige Prüfungsausschuss erteilt hierüber einen Bescheid.

3. Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Abschlussnote von 3,00 oder schlechter werden nicht zugelassen. Der zuständige Prüfungsausschuss erteilt hierüber einen Bescheid.
4. Für Studienbewerberinnen oder -bewerber, die weder nach Abs. 2 zugelassen noch nach Abs. 3 nicht zugelassen werden, wird das besondere Verfahren nach § 4 angewandt.

§ 4

Besonderes Verfahren

Studienbewerberinnen und -bewerber fügen ihren Bewerbungsunterlagen ein Bewerbungsportfolio bei. Es soll einen Text umfassen, der drei Seiten nicht überschreitet, und zu folgenden Punkten Stellung nimmt:

- a. Begründung des Studienwunsches vor dem Hintergrund des eigenen Werdeganges,
- b. Bezug der eigenen Vorstellung vom Studium zu dem Angebot in dem angestrebten Studiengang an der Universität Paderborn,
- c. Darstellung und Beurteilung schon erworbener, für das Studium einschlägiger Kompetenzen und
- d. Vorstellungen vom späteren Berufsfeld.

Das zuständige Feststellungsgremium teilt diese Studienbewerberinnen und -bewerber auf der Grundlage ihres Bewerbungsportfolios in drei Kategorien ein: "zugelassen", "abgelehnt" und "weiteres Verfahren". Entscheidungskriterium soll dabei die Einschätzung des zu erwartenden Studienerfolges sein.

Der zuständige Prüfungsausschuss erteilt den Bewerberinnen und Bewerbern darüber einen Bescheid. Dieser Bescheid enthält für die Kategorie „abgelehnt“ einen Zeitpunkt, zu welchem eine nochmalige Bewerbung erfolgen kann.

Die Bewerberinnen und Bewerber aus der Kategorie "weiteres Verfahren" werden zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen. Der Termin wird mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgestimmt. Das Feststellungsgremium benennt mindestens zwei Mitglieder für die Durchführung des Verfahrens. Dabei wird die Entscheidung über die Zulassung nach o. g. Kriterium getroffen. Den Bescheid erteilt der zuständige Prüfungsausschuss. Im Fall, dass ein Bewerber

oder eine Bewerberin das Nichterscheinen nicht zu vertreten hat, wird ein neuer Termin festgelegt.

§ 5

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Gültigkeitsdauer

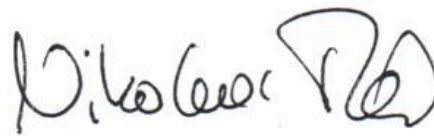
Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2006 in Kraft. Sie gilt zunächst für alle Einschreibungen bis einschließlich zum Wintersemester 2008/09 und soll besonders hinsichtlich der Festlegung der Notengrenzen in § 3 jährlich überprüft werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 30. Januar 2006 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Rektorat vom 15. März 2006.

Paderborn, den 14. Juni 2006

Der Rektor

der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN